

Wettkampfordnung

Korbball

Wettkampfordnung Korbball (WOK)

Beschlossen durch die Bundestagung Korbball am 29.06.2025

Gültig ab 01.07.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Regelung des Wettkampfbetriebes.....	3
1.1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.2.	Spieljahr	3
1.3.	Alters- und Leistungsklassen	3
1.4.	Leistungsklassen	4
1.5.	Staffeln.....	4
1.6.	Startrecht.....	4
1.7.	Spielberechtigung.....	4
1.8.	Ausschreibung und Durchführung der Spiele.....	8
1.9.	Wertung von Spielen	14
1.10.	Spielgemeinschaften.....	14
2.	Turniere und Turnfeste	16
2.1.	Turniere	16
2.2.	Turniergenehmigungen	16
2.3.	Spiele bei Turnfesten	16
3.	Verstöße gegen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen.....	17
3.1.	Verstöße.....	17
3.2.	Strafmaßnahmen.....	17
4.	Rechtsbehelfe und Schiedsgerichte	19
4.1.	Allgemeine Bestimmungen.....	19
4.2.	Einsprüche	19
5.	Schiedsrichter/innen.....	25
5.1.	Allgemeine Bestimmung.....	25
5.2.	Berufen der Schiedsrichter	25
5.3.	Aufgaben der Schiedsrichter	25
6.	Sonstige Bestimmungen und Festlegungen.....	26
6.1.	Verfahrens- und Auslegungsfragen	26
6.2.	Änderungen an der Wettkampfordnung Korbball.....	26
6.3.	Schlussbestimmung	26

1. Regelung des Wettkampfbetriebes

1.1. Allgemeine Bestimmungen

1.1.1. Mit der Teilnahme an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen oder an Spielen bei (Internationalen) Deutschen Turnfesten (§ 5.3.) erkennen Vereine und Mannschaften die Ordnung der Sportart Korbball (OSK), die Wettkampfordnung Korbball (WOK), die nachgeordneten Ordnungen und die amtlichen Spielregeln Korbball des DTB in der jeweils gültigen Fassung an.

1.1.2. Für die Wettkampfkleidung gilt:

- a) Das Tragen von Trikots mit der Nummer 88 ist verboten.
- b) Werbung auf Wettkampfkleidung darf nicht gegen die allgemeinen im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen. Nicht gestattet ist Werbung für parteipolitische Gruppierungen und politische Aussagen sowie Werbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke.
- c) Weitere Einzelheiten zur Wettkampfkleidung werden in den amtlichen Spielregeln Korbball geregelt.

1.1.3. Die Bestimmungen für Mannschaften gelten sinngemäß für Spielerinnen.

1.2. Spieljahr

1.2.1. Das Spieljahr ist:

- a) für Feldspiele das Kalenderjahr
- b) für Hallenspiele die Zeit vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres

1.3. Alters- und Leistungsklassen

1.3.1. Altersklassen

1.3.1.1. Korbball wird in den nachfolgenden Altersklassen als Wettkampfspiel durchgeführt:

Jugend:

Wer im Wettkampfsjahr	6 und 7 Jahre alt wird	=	W 6 / 7
Wer im Wettkampfsjahr	8 und 9 Jahre alt wird	=	W 8 / 9
Wer im Wettkampfsjahr	10 und 11 Jahre alt wird	=	W 10 / 11
Wer im Wettkampfsjahr	12 und 13 Jahre alt wird	=	W 12 / 13
Wer im Wettkampfsjahr	14 und 15 Jahre alt wird	=	W 14 / 15
Wer im Wettkampfsjahr	16 und 17 Jahre alt wird	=	W 16 / 17
Wer im Wettkampfsjahr	18 und 19 Jahre alt wird	=	W 18 / 19

Frauen:

Wer im Wettkampfsjahr	18 Jahre und älter wird	=	W 18+
Wer im Wettkampfsjahr	30 Jahre und älter wird	=	W 30+
Wer im Wettkampfsjahr	40 Jahre und älter wird	=	W 40+
Wer im Wettkampfsjahr	50 Jahre und älter wird	=	W 50+

- 1.3.1.2. Spielerinnen haben ihr Lebensjahr im Sinne dieser Bestimmung vollendet, wenn der maßgebende Geburtstag in das laufende Spieljahr fällt.
- 1.3.1.3. Spielerinnen der Jugend können in die jeweils nächsthöhere Altersklasse wechseln, sofern dem keine anderen Bestimmungen der Wettkampfordnung (§ 1.7.3. ff.) entgegenstehen.
- 1.3.1.4. Das Mindestalter bei Wettkämpfen auf Bundesebene beträgt 11 Jahre am Wettkampftag.
- 1.3.1.5. Für die Durchführung von Meisterschaften und Meisterschaftsspielen können benachbarte Altersklassen zusammengefasst werden.

1.4. Leistungsklassen

- 1.4.1. Leistungsklassen werden eingerichtet:
 - a) auf Bundesebene als Bundesligen im Hallenkorbball für Frauen 18+
 - b) in den Landesturnverbänden in den oben angegebenen Altersklassen (analog zu § 1.3.1.)

1.5. Staffeln

- 1.5.1. Jede Leistungsklasse kann in mehrere Staffeln unterteilt werden.
- 1.5.2. Die Einrichtung der Staffeln wird, soweit die OSK nichts Besonderes bestimmt, von dem Führungsgremium der jeweiligen Ebene bzw. Untergliederung durch Setzen aufgrund vorangegangener Spielergebnisse (Platzierungen), durch Zuordnen nach regionalen Gesichtspunkten und im Übrigen durch das Los vorgenommen.
- 1.5.3. Die Reihenfolge der Mannschaften in einer Staffel wird durch das Los bestimmt, soweit nicht regionale Gesichtspunkte zu beachten sind.

1.6. Startrecht

- 1.6.1. Eine Spielerin ist bei Meisterschafts- und Aufstiegsspielen nur spielberechtigt, wenn sie eine DTB-Identifikationsnummer (DTB-ID) sowie eine gültige Jahresmarke mit Startrecht Korbball hat.
- 1.6.2. Das Startrecht/die Spielberechtigung für mehrere Vereine zeitgleich zu erhalten, ist nicht möglich (Wettkampfordnung des DTB § 3.4.).

1.7. Spielberechtigung

- 1.7.1. Die Spielberechtigung bezeichnet das Startrecht einer Spielerin im Korbball (Wettkampfordnung des DTB § 3. ff.).
- 1.7.2. Vereinsmitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit und Mitglieder ausländischer Mitgliedsvereine im DTB werden bezüglich des Startrechts grundsätzlich wie Deutsche behandelt (Wettkampfordnung des DTB § 3.7.1.).

- 1.7.3. Prüfung der Spielberechtigung
- 1.7.3.1. Eine Auflistung der Spielerinnen mit den DTB-IDs ist an jedem Spieltag rechtzeitig vor Beginn der Spiele der örtlichen Spielleitung vorzulegen. Details zur Form des Vorlegens werden über die Ausschreibung geregelt.
- 1.7.3.2. Die Spielleitung sorgt für die ordnungsgemäße Prüfung der Spielberechtigung jeder Spielerin anhand der vorgelegten Listen.
- 1.7.3.3. Die DTB-IDs von mit Sperre hinausgestellten Spielerinnen (§ 3.2.4. ff.) werden von der Spielleitung dem Verantwortlichen für das Wettkampfwesen übermittelt. Der Verantwortliche für das Wettkampfwesen hinterlegt die Dauer der Sperre im Turnportal und informiert die zuständigen Fachwarte über die Sperre.
- 1.7.4. Einschränkung der Spielberechtigung
- 1.7.4.1. Spielerinnen dürfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an einem Kalendertag nicht mehr als 4 Spiele austragen und sind nur für eine Alters- und Leistungsklasse spielberechtigt. Verlängerungen und Entscheidungsspiele können zusätzlich gespielt werden.
- 1.7.4.2. Werden Altersklassen zusammengefasst, gelten folgende Einschränkungen unter Berücksichtigung von § 1.3.1.1.:
- Für den Einsatz in der Altersklasse W 12-15 beträgt das Mindestalter 11 Jahre;
 - Für den Einsatz in der Altersklasse W 16-19 beträgt das Mindestalter 14 Jahre;
 - Für den Einsatz in der Altersklasse W 18+ beträgt das Mindestalter 16 Jahre.
- 1.7.4.3. Entgegen der Regelung in § 1.3.1.2. gilt bei zusammengefassten Altersklassen das Alter am Wettkampftag (Stichtagsregelung).
In den Landesturnverbänden können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- 1.7.4.4. Bei einer Veranstaltung (§ 1.8.1.4.) sind Spielerinnen für Meisterschafts- oder Aufstiegsspiele nur für eine Mannschaft und Altersklasse spielberechtigt.
- 1.7.4.5. Innerhalb eines Spieljahres wird die Spielberechtigung durch „Festspielen“ auf bestimmte Leistungs- und Altersklassen eingeschränkt.
- 1.7.5. Spielen ohne Spielberechtigung
- 1.7.5.1. Nimmt eine Spielerin unberechtigt an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen teil, so werden diese Spiele für die jeweilige Mannschaft als verloren gewertet. Die Spielerin oder sonstige Schuldige sind zu bestrafen (§ 3. ff.).

- 1.7.6. Festspielen
- 1.7.6.1. Haben Spielerinnen an drei Spielen einer Spielrunde (§ 1.8.1.2.) in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse mitgewirkt, so haben sie sich für die Dauer des Spieljahres (§ 1.2.1.) fest gespielt und können
- a) nur noch in eine höherrangige Leistungsklasse (§ 1.4.1.) oder
 - b) aus den Altersklassen 30 und älter in eine jüngere Altersklasse (§ 1.3.1) wechseln
- 1.7.6.2. Das Festspielen auf Meisterschaften ist im Turnportal zu vermerken.
- 1.7.6.3. Spielerinnen aus den Altersklassen 30 und älter können jedoch in der offenen Klasse (W 18+) spielen, ohne die Spielberechtigung für ihre Altersklasse zu verlieren. Ausgenommen bleiben Spielerinnen, die sich in Bundesligen fest gespielt haben. In den Landesturnverbänden können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- 1.7.6.4. Spielerinnen der Jugend können in die jeweils nächsthöhere Altersklasse wechseln, ohne die Spielberechtigung für ihre Altersklasse zu verlieren, sofern dem keine andere Bestimmung entgegensteht (§ 1.7.3. ff.).
- 1.7.6.5. Sofern in den Landesturnverbänden keine eigenen Regelungen bestehen, spielen sich Jugendliche der Altersklassen W 16 / 17 und W 18 / 19 nicht in der Altersklasse der Frauen fest.
- 1.7.6.6. Bei gleichklassigen Mannschaften ist das Festspielen in § 1.7.12.3. geregelt.
- 1.7.7. Festspielen bei Vereinswechsel
- 1.7.7.1. Wechselt eine Spielerin während eines Spieljahres den Verein (§ 1.7.8.), gelten für das Wechseln der Leistungs- oder Altersklasse die in den § 1.7.7.2. und § 1.7.7.3. genannten Bestimmungen.
- 1.7.7.2. Besitzt der neue Verein in der Altersklasse der Spielerin nicht die entsprechende Leistungsklasse, gilt das Festspielen für die nächstniedrigere Leistungsklasse des neuen Vereins,
- 1.7.7.3. Haben sich Spielerinnen der Altersklassen 30 und älter in einer jüngeren Altersklasse festgespielt und besitzt der neue Verein diese Altersklasse nicht, so haben sie sich für die nächstältere Altersklasse des neuen Vereins fest gespielt, sofern sie die entsprechenden Lebensjahre aufweisen (§ 1.3.1.1.).
- 1.7.8. Spielberechtigung bei Vereinswechsel oder bei Mitgliedschaften in mehreren Vereinen.
- 1.7.8.1. Die Spielberechtigung/das Startrecht für Korbball für mehrere Vereine zeitlich zu erhalten, ist nicht möglich (Wettkampfordnung des DTB § 3.4.).
- 1.7.9. Sperrfrist und Freigabe bei Vereinswechsel
- 1.7.9.1. Die Sperrfrist bei Vereinswechsel beträgt drei Monate. Einzelheiten hinsichtlich der Abmeldung (Freigabe) und Ausnahmen bei der Sperrfrist ergeben sich aus der Wettkampfordnung des DTB (§ 3.8. ff.).

- 1.7.10. Aufhebung der Sperrfrist
- 1.7.10.1. Im Falle der Auflösung eines Vereins oder Aufgabe der Korbballabteilung sind die Spielerinnen sofort für andere Vereine spielberechtigt.
- 1.7.10.2. Die Auflösung ist dem zuständigen Landesfachwart durch den Vorstand schriftlich anzuzeigen.

- 1.7.11. Teilnahmeberechtigung
- 1.7.11.1. Die „Teilnahmeberechtigung“ bezeichnet das Startrecht (Wettkampfordnung des DTB § 3. ff.) einer Mannschaft beim Korbball.

- 1.7.12. Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften aus einem Verein
- 1.7.12.1. In einer Bundesliga, bei Aufstiegsspielen zu einer Bundesliga sowie bei deutschen Meisterschaften ist je Altersklasse nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.
- 1.7.12.2. Bei allen nicht zu § 1.7.12.1 gehörenden Spielen ist die Anzahl der Mannschaften aus einem Verein in einer Leistungs- oder Altersklasse nicht beschränkt.
- 1.7.12.3. Meldet ein Verein mehrere Mannschaften in der gleichen Altersklasse, gilt Folgendes:
 - a) Sie werden fortlaufend beziffert.
 - b) In Hin- und Rückrunden müssen diese Mannschaften zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die Mannschaften anderer Vereine antreten.
 - c) Das Festspielen gem. § 1.7.6.1. gilt für die Mannschaft, für die eine Spielerin in dieser Leistungsklasse das dritte Spiel bestritten hat.
 - d) Für weiterführende Spiele auf Bundesebene sowie in den Landesturnverbänden ist das Festspielen gem. § 1.7.12.3. c) ohne Bedeutung.

- 1.7.13. Teilnahmeberechtigung bei Vereinswechsel einer Abteilung
- 1.7.13.1. Tritt die Korbballabteilung eines Vereins geschlossen in einen anderen Verein über, muss der Übertritt von den Vorständen des abgebenden und des aufnehmenden Vereins schriftlich bestätigt werden.
- 1.7.13.2. In diesem Falle behalten die Mannschaften ihre erworbenen Teilnahmeberechtigungen.
- 1.7.13.3. Wird die Bestätigung des Übertritts verweigert, so kann hiergegen innerhalb von zehn Tagen Widerspruch beim Landesfachwart eingelegt werden. Gegen deren Entscheidung ist innerhalb von zehn Tagen Beschwerde beim Landesturnverband zulässig. Die Entscheidung des Landesturnverbandes ist endgültig.

- 1.7.14. Teilnahmeberechtigung bei Meisterschaften in Landesturnverbänden
- 1.7.14.1. Soweit in den Landesturnverbänden nichts anderes geregelt ist, sind bei Meisterschaften (§ 1.8.11. und § 1.8.14.) in Landesturnverbänden in jeder Leistungs- oder Altersklasse jeweils die ersten zwei Mannschaften aus den unmittelbar untergeordneten Gliederungen teilnahmeberechtigt.
- 1.7.14.2. Bei gleich geordneten Gruppen (Staffeln) einer Leistungs- oder Altersklasse gilt § 1.7.14.1. sinngemäß.

- 1.7.15. Änderung der Teilnahmeberechtigung
- 1.7.15.1. Die Teilnahmeberechtigung für die jeweils höhere Leistungsklasse erlangt eine Mannschaft durch
 - a) Einstufung bei Neugründung oder Veränderung der Leistungsklassen,
 - b) Aufstieg im Verlauf des Spielbetriebes.
- 1.7.15.2. Verzichtet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft auf die Meldung zu Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen, so geht die Teilnahmeberechtigung auf eine im Rang folgende Mannschaft über.
- 1.7.15.3. Zieht eine gemeldete Mannschaft ihre Mitwirkung an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen zurück, so wird sie gemäß § 3.2.5.1. und § 3.2.6. bestraft.
- 1.7.15.4. Eine Mannschaft, die durch unverschuldete und zwingende Gründe ihre Mitwirkung an der Spielrunde (§ 1.8.5.2.) einer Leistungsklasse zurückziehen muss, wird nicht bestraft. Sie ist im folgenden Spieljahr in der nächstniedrigeren Leistungsklasse teilnahmeberechtigt.
- 1.7.15.5. Bei nicht ausreichender Beteiligung in einer Alters- oder Leistungsklasse oder aus verkehrstechnischen Gründen können die betreffenden Mannschaften in einem benachbarten Landesturnverband die Teilnahmeberechtigung erlangen, sofern beide Landesturnverbände zustimmen.

1.8. Ausschreibung und Durchführung der Spiele

- 1.8.1. Meisterschaftsspiele
- 1.8.1.1. Der Begriff „Meisterschaftsspiele“ umfasst alle Spiele im DTB, die zur Ermittlung von Deutschen Meistern oder entsprechenden Meistern in den Regionalgruppen, Landesturnverbänden oder ihren Untergliederungen ausgeschrieben und durchgeführt werden.
- 1.8.1.2. Eine „Spielrunde“ umfasst alle Spiele, die mit dem 1. Spieltag einer Leistungs- oder Altersklasse beginnen und mit den anschließenden Aufstiegsspielen zur nächsthöheren Leistungsklasse oder mit den weiterführenden Regional- bzw. Deutschen Meisterschaften enden.
- 1.8.1.3. Der Begriff „Meisterschaft“ steht für die Veranstaltung von Meisterschaftsspielen, an denen Mannschaften aus unmittelbar untergeordneten Gliederungen oder gleich geordneter Gruppen teilnehmen.
- 1.8.1.4. Zeitlich getrennte Meisterschaften eines Landesturnverbandes, die nicht als Spielrunde durchgeführt werden, und Deutsche Meisterschaften verschiedener Altersklassen gelten jeweils als eine Veranstaltung.

1.8.2. Ausschreibung und Spielplan

Meisterschaftsspiele werden von den zuständigen Mitgliedern des TK, den Fachwarten oder den zuständigen Mitgliedern des Fachausschusses ausgeschrieben.

1.8.2.1. Jede Ausschreibung einschließlich des Spielplans muss Aufschluss geben über:

- a) Art der Spielrunde oder Veranstaltung
- b) ausschreibende Organisation (Veranstalter)
- c) Tag der Ausschreibung
- d) teilnahmeberechtigte Leistungs- und Altersklassen bzw. Mannschaften
- e) Spieltermine und Spielstätten (Anschriften, Telefonnummern)
- f) Wettkampfbestimmungen
- g) Meldetermin und -anschrift
- h) Höhe des Meldegeldes und Zahlungsmodalitäten
- i) Spielaufbau bis zum Endspiel
- j) Zeitpläne der einzelnen Spieltage
- k) örtliche Spielleitungen
- l) Schiedsgericht
- m) Höhe der Einspruchs- und Berufungsgebühr
- n) Anweisungen für Ergebnisübermittlung und Pressedienst

1.8.2.2. Der jeweilige Spielplan soll den Mannschaften spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bzw. dem 1. Spieltag zugesandt, bzw. elektronisch übermittelt werden.

1.8.3. Meldung und Teilnahmeverpflichtung

1.8.3.1. Meldungen für Meisterschaftsspiele, Meisterschaften und Aufstiegsspiele erfolgen termingerecht direkt durch die Vereine an die in den Ausschreibungen genannten Adressen. Meldungen nach Ablauf der Meldefrist müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

1.8.3.2. Für Meldegelder gelten folgende Bestimmungen:

- a) Sie sind termingerecht (entsprechend der Ausschreibung) zu entrichten.
- b) Bei verspäteter Zahlung gelten die bis zum Zeitpunkt der Zahlung bereits durchgeführten Spiele als verloren.

1.8.3.3. Mit der Abgabe der Meldung verpflichten sich die Mannschaften, an den Meisterschaftsspielen, Meisterschaften bzw. Aufstiegsspielen teilzunehmen.

1.8.4. Zurückziehen der Meldung, Nichtantreten

1.8.4.1. Zieht eine Mannschaft ihre Meldung nach Ablauf des Meldetermins zurück, so wird sie nach § 3.2.5.1. und § 3.2.6. bestraft.

1.8.4.2. Eine Mannschaft, die zu ihrem ersten Spiel des Tages 15 Minuten nach der im Spielplan festgesetzten Zeit nicht oder nicht spielfähig antritt, hat das Spiel verloren und wird nach der Gebührenordnung bestraft. Die Mannschaft nimmt an den weiteren Spielen des Spieltages teil.

- 1.8.4.3. Eine Mannschaft, die bei Spielrunden (§ 1.8.5.2.) zu allen angesetzten Spielen eines Spieltages nicht oder nicht spielfähig antritt, hat die Spiele verloren. Sie wird nach der Gebührenordnung bestraft. Im Wiederholungsfall verliert die Mannschaft ihre Teilnahmeberechtigung an den weiteren Spielen und steigt in die nächstniedrigere Leistungsklasse ab. Sämtliche bis dahin ausgetragene Spiele dieser Mannschaft werden nicht gewertet.
- 1.8.4.4. Bestrafungen nach § 1.8.4.2. und § 1.8.4.3. unterbleiben, wenn Verspätung, Nichtantreten oder Unvollständigkeit unverschuldet waren.
- 1.8.4.5. Verspätungen infolge der Benutzung privater Verkehrsmittel gelten nicht automatisch als „unverschuldet“. Außerdem ist nachzuweisen, dass alles getan wurde, um den Spielort rechtzeitig zu erreichen. In jedem Falle ist der Ausrichter so schnell wie möglich zu benachrichtigen.
- 1.8.5. Durchführung der Spiele
- 1.8.5.1. Meisterschaften werden entweder in Spielrunden oder in Turnierform ausgetragen.
- 1.8.5.2. In einer Spielrunde spielt jede Mannschaft gegen jede, je nach Ausschreibung in einer einfachen Spielrunde oder in einer Spielrunde mit Hin- und Rückspiel.
- 1.8.5.3. Der Spielmodus bei Spielen in Turnierform wird je nach Anforderung vom TK- oder Fachausschuss-Mitglied für das Wettkampfwesen festgelegt.
- 1.8.6. Verlegung, Unterbrechung, Abbruch, Ausfall und Neuansetzung von Spielen
- 1.8.6.1. Das Verlegen von festgesetzten Meisterschaftsspielen ist nur zulässig, wenn der Fortgang der Spielrunde (§ 1.8.12.) nicht gefährdet ist und wenn sowohl die ausschreibende Stelle als auch die beteiligten Mannschaften einverstanden sind.
- 1.8.6.2. Wird eine Spielerin für ein Repräsentativspiel oder einen Auswahllehrgang auf Bundesebene herangezogen, so gilt die Berufung auf Antrag als berechtigte Begründung für die Verlegung von Spielen der Mannschaft.
- 1.8.6.3. Unterbrochene Spiele, deren Weiterführung am selben Tag
- a) möglich ist, sind mit der Restspielzeit zu beenden.
 - b) nicht möglich ist, sind neu anzusetzen.
- 1.8.6.4. Der Abbruch eines Spieles kann nur durch Verschulden einer beteiligten Mannschaft bewirkt werden. Sie hat das betreffende Spiel verloren.
- 1.8.6.5. Bei Spielausfall oder Spielabsage infolge höherer Gewalt erfolgt die Neuansetzung durch die ausschreibende Stelle. Hierbei gilt Folgendes:
- a) Als höhere Gewalt gelten z. B. Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes.
 - b) Kosten werden nicht erstattet.
 - c) Sofern die neu angesetzten Spiele vor dem nächsten Wochenende ausgetragen werden sollen, ist die Zustimmung aller beteiligten Mannschaften erforderlich.
- 1.8.6.6. Bei Spielausfall infolge Verschuldens des Ausrichters hat die Mannschaft des Ausrichters ihre Spiele verloren. Der Ausrichter trägt die Kosten für die Neuansetzung und Durchführung der restlichen ausgefallenen Spiele.

- 1.8.6.7. Bei Spielausfall infolge Verschuldens einer beteiligten Mannschaft hat diese die ausgefallenen Spiele verloren und muss die durch den Spielausfall nachweislich entstandenen Kosten ersetzen.
- 1.8.7. Aufstiegsspiele
- 1.8.7.1. Allgemeine Bestimmungen
- 1.8.7.1.1. Aufstiegsspiele werden als Spielrunden durchgeführt (§ 1.8.5.1.).
- 1.8.7.1.2. Mannschaften eines Landesturnverbandes (bzw. Bezirks, Gaues, Vereins) müssen zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die anderen Mannschaften antreten.
- 1.8.7.1.3. Aufstiegsspiele umfassen alle Spiele, die zur Ermittlung der Teilnahmeberechtigung (§ 1.7.11.1.) für eine höhere Leistungsklasse (§ 1.4.1. ff.) ausgeschrieben und durchgeführt werden.
- 1.8.7.1.4. Soweit keine besonderen Angaben gemacht werden, gelten für Aufstiegsspiele sinngemäß die Bestimmungen für Meisterschaftsspiele (§ 1.8.1.1.).
- 1.8.7.1.5. Scheiden Mannschaften aus einer Staffel aus, so gelten sie als Absteiger.
- 1.8.7.1.6. Verzichtet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft auf die Teilnahme an den Aufstiegsspielen, so rückt eine im Rang folgende Mannschaft nach.
- 1.8.7.2. Ermittlung der auf- und absteigenden Mannschaften
- 1.8.7.2.1. Besteht die niedrigere Leistungsklasse aus nur einer Staffel, so sind grundsätzlich keine Aufstiegsspiele erforderlich.
- 1.8.7.2.2. Steigen jedoch aus der höheren Leistungsklasse vermehrt Mannschaften ab, oder die niedrigere Leistungsklasse besteht aus zwei oder mehr Staffeln, so finden Aufstiegsspiele statt. Daran nehmen aus jeder unmittelbar untergeordneten Staffel so viele Mannschaften teil, wie aus der höheren Leistungsklasse absteigen.
- 1.8.7.2.3. Aus Staffeln mit bis zu acht Mannschaften steigt eine Mannschaft, aus Staffeln mit mehr als acht Mannschaften steigen zwei Mannschaften in die nächstniedrige Leistungsklasse ab. Ebenso viele Mannschaften steigen in diese Staffeln auf.
- 1.8.7.2.4. Ausgeschlossene oder zurückgezogene Mannschaften sind vorrangige Absteiger.
- 1.8.7.2.5. Ändert sich die festgesetzte Mannschaftszahl einer Staffel durch Auf- und Abstiegsvorgänge mit der nächsthöheren Leistungsklasse, so steigen
- a) bei Verminderung entsprechend mehr Mannschaften auf.
 - b) bei Vermehrung entsprechend mehr Mannschaften ab.
Zusätzliche Absteiger haben das Recht an den Aufstiegsspielen zu ihrer bisherigen Leistungsklasse teilzunehmen.
 - c) Scheiden Mannschaften nach Beendigung einer Spielrunde (§ 1.8.5.1.) aus, so werden die zusätzlichen Aufsteiger entsprechend den Platzierungen der Aufstiegsspiele ermittelt.

- 1.8.7.3. Aufstiegsregelung bei Bundesligen
- 1.8.7.3.1. Teilnahmeberechtigt zu den Aufstiegsspielen sind die jeweiligen Landesmeister. Meldet ein Landesmeister nicht, geht die Teilnahmeberechtigung an eine im Rang folgende Mannschaft über. Dieses Nachrückverfahren gilt bis maximal Platz 3, es sei denn, eine nicht aufstiegsberechtigte Mannschaft (nach § 1.7.12.1) belegt einen Aufstiegsplatz.
- 1.8.7.4. Ausschreibung zu Bundesligen, Meldung, Termine
- 1.8.7.4.1. Die Aufstiegsspiele zur Bundesliga werden vom TK-Mitglied für das Wettkampfwesen ausgeschrieben.
- 1.8.7.4.2. Für Meldungen zu Bundesligen gelten sinngemäß die Bestimmungen für Meisterschaftsspiele (§ 1.8.3.1.).
- 1.8.8. Deutsche Meisterschaften
- 1.8.8.1. In den folgenden Altersklassen werden Deutsche Meister ermittelt:
- Frauen 18+
 - Weibliche Jugend (W) 16 – 19
 - Weibliche Jugend (W) 12 – 15
- 1.8.8.2. Bei den Deutschen Meisterschaften sind teilnahmeberechtigt:
- In den Jugendklassen:
- a) die Landesmeister (für die Qualifikation gelten die Bedingungen der Wettkampfordnung des DTB § 5.6.5.).
 - b) Meldet ein Landesmeister nicht, geht die Teilnahmeberechtigung an den Vizemeister oder eine im Rang folgende Mannschaft über.
 - c) Melden weniger als die erforderliche Anzahl Mannschaften, qualifizieren sich die Vizemeister in der Reihenfolge der Platzierung ihrer Landesturnverbände bei der Deutschen Meisterschaft des Vorjahres. Hierbei hat jedoch der ausrichtende Landesturnverband ein Vorrecht.
- In der Frauenklasse:
- a) jeweils die ersten drei Mannschaften der Bundesliga Nord und Süd.
 - b) Meldet eine Mannschaft nicht, geht die Teilnahmeberechtigung an eine im Rang folgende Mannschaft über.
 - c) Die Teilnahmeberechtigung ist auf drei Mannschaften je Bundesligastaffel begrenzt.
- 1.8.8.3. An den Deutschen Meisterschaften der Altersklassen W 12 – 15 und W 16 – 19 dürfen pro Altersklasse nicht mehr als zwei Mannschaften eines Landesturnverbandes teilnehmen.
- 1.8.8.4. Wettkampfbestimmungen und Auszeichnungen
- 1.8.8.5. Die teilnehmenden Mannschaften spielen in zwei Vorrundengruppen je eine einfache Spielrunde. Der weitere Spielmodus wird, für jede Altersklasse getrennt, vom TK Korbball bei Bedarf neu festgelegt.

- 1.8.8.6. Für die Gruppeneinteilungen in den Jugendklassen gilt:
- a) Die Landesmeister werden in den Gruppen aufgrund der im Vorjahr bei den gleichartigen Deutschen Meisterschaften erreichten Plätze entsprechend dem nachfolgenden Schema gesetzt,

Gruppe I	1	4	5	im Vorjahr
Gruppe II	2	3	6	im Vorjahr
 - b) Meister von Landesturnverbänden, die in dieser Altersklasse nicht an den gleichartigen Deutschen Meisterschaften des Vorjahres beteiligt waren, werden auf die nachfolgenden Plätze gelost,
 - c) weitere teilnahmeberechtigte Mannschaften (gem. § 4.4.5.1.3. c) werden auf die restlichen Gruppenplätze gelost,
 - d) befinden sich nach dieser Einteilung der Vizemeister und Meister eines Landesturnverbandes in der gleichen Gruppe, so tauscht der Vizemeister mit der Mannschaft, die in der anderen Gruppe den gleichen Gruppenplatz einnimmt, die Gruppe.
- 1.8.8.7. Den Spielmodus in der Frauenklasse legt das TK Korbball mit der Ausschreibung fest.
- 1.8.8.8. Es werden Meisterschaftsmedaillen in Gold, Silber und Bronze vergeben.
- 1.8.8.9. Es erhalten alle Spielerinnen, einschließlich Ersatz- und Wechselspielerinnen, ein Trainer und der Verein eine Medaille (Wettkampfordnung des DTB §5.9.).
- 1.8.9. Bundesligen
- 1.8.9.1. Die höchste Leistungsklasse besteht aus einer zweigeteilten Hallen-Bundesliga Frauen.
 - 1.8.9.2. Die Spiele werden in einer Spielrunde mit Hin- und Rückspielen ausgetragen.
 - 1.8.9.3. Die Zuordnung der Landesturnverbände zu den Bundesligen nimmt das TK Korbball vor.
 - 1.8.9.4. Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung an der Bundesliga ist, dass der Verein im vorangegangenen gleichartigen Spieljahr mit mindestens einer weiblichen Jugendmannschaft (W 6 – 19) an Meisterschaftsspielen teilgenommen hat.
 - a) Bei Nichtvorliegen der Voraussetzung gemäß § 1.8.9.4. erfolgt die Rückstufung in die Leistungsklasse, in der im zugehörigen Landesturnverband diese Voraussetzung nicht besteht.
 - b) Jugendarbeit im Sinne des § 1.8.9.4. beinhaltet gültige Startrechte.
 - c) Das Zusammenstellen einer Mannschaft zu einem einzigen Wettkampftermin im nachzuweisendem Spieljahr gilt nicht als Jugendarbeit im Sinne dieser Regelung.
 - d) Jugendarbeit innerhalb einer Spielgemeinschaft gilt nicht als Jugendarbeit im Sinne dieser Regelung.
 - e) Ist eigener Spielbetrieb nicht möglich, so ist die Teilnahme an Meisterschaftsspielen in benachbarten Landesturnverbänden oder die Teilnahme an bundesoffenen Turnieren anzustreben. Entsprechende Unterlagen sind dem TK-Vorsitzenden auf Anforderung zugänglich zu machen,

1.9. Wertung von Spielen

1.9.1. Wertung in Spielrunden

- 1.9.1.1. Ein gewonnenes Spiel wird mit 2:0 Punkten für den Sieger und 0:2 Punkten für den Verlierer gewertet. Ein unentschiedenes Ergebnis wird mit 1:1 Punkten für jede Mannschaft gewertet.
- 1.9.1.2. Kampflös gewonnene Spiele werden mit 2:0 Punkten und 10:0 Körben gewertet. Für die Mannschaft, die das Spiel kampflos verloren geben musste, wird das Spiel entsprechend mit 0:2 Punkten und 0:10 Körben gewertet.
- 1.9.1.3. Als „kampflos für den Gegner gewonnen“ gelten Spiele nach § 1.7.4.1., § 1.8.4.2., § 1.8.6.4., § 1.8.6.6. und § 1.8.6.7.
- 1.9.1.4. Verlorene Spiele nach § 1.7.5.1. und § 1.8.3.2.c) werden gemäß § 1.9.1.2. gewertet.
- 1.9.1.5. Scheidet eine Mannschaft wegen Zurückziehens oder Ausschlusses aus, so werden sämtliche bis dahin mit dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele nicht gewertet.
- 1.9.1.6. Sieger ist die Mannschaft, die in der Spielrunde die meisten Punkte erreicht bzw. in der Qualifikations-, Vorrunde- oder Endrunde das Spiel gewinnt. Bei gleicher Anzahl von Pluspunkten ist diejenige Mannschaft besser, die die geringere Anzahl von Minuspunkten aufweist.

1.9.2. Wertung bei Punktgleichheit, Entscheidungsspiele

- 1.9.2.1. Sind am Ende der Spielrunde oder Vorrunde (bei Meisterschaften) mehrere Mannschaften punktgleich, so entscheidet die Korb Differenz, bei deren Gleichheit das Korbverhältnis (der Quotient) aus allen Spielen der Spielrunde/Vorrunde (bei Meisterschaften). Ist auch dieses (dieser) gleich, sind Entscheidungsspiele anzusetzen.
- 1.9.2.2. Bei der Verwendung des Korbverhältnisses (des Quotienten) ist bei positivem Korbverhältnis der kleinere Wert als der bessere anzusehen. Bei einem negativen Korbverhältnis ist der größere Wert als der bessere anzusehen.
(Erläuterung: Zur Errechnung des Quotienten werden die Pluskörbe durch die Minuskörbe geteilt.)
- 1.9.2.3. Entscheidungsspiele sind mit 2 x 5 Minuten anzusetzen. Enden diese Spiele unentschieden, wird ein 4 m-Werfen durchgeführt.

1.10. Spielgemeinschaften

1.10.1. Spielgemeinschaften bei Meisterschaftsspielen

- 1.10.1.1. Für Meisterschaftsspiele können Spielgemeinschaften aus zwei oder mehr Vereinen gebildet werden. Diese Spielgemeinschaften sind auch auf Meisterschaften spielberechtigt.
- 1.10.1.2. Spielgemeinschaften sind für alle Ebenen und Altersklassen zulässig. Ausgenommen ist die Bildung von Spielgemeinschaften mit Beteiligung eines oder mehrerer in der Bundesliga spielender Vereine. Die Landesverbände können analog verfahren.

- 1.10.1.3. Bestehende Spielgemeinschaften können in die Bundesliga aufsteigen. Voraussetzung für einen Aufstieg in die Bundesliga ist die Einhaltung der Paragraphen 1.8.9.4. a) bis d) von allen an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen.
- 1.10.1.4. Unter Berücksichtigung des Paragraphen 1.10.1.2. erfolgt die Einordnung der Spielgemeinschaft in die Leistungsklasse, in der der federführende Verein (erstgenannter Verein im Vertrag für Spielgemeinschaften) bisher gemeldet war. In Zweifelsfällen entscheidet die ausschreibende Stelle.
- 1.10.1.5. Verbandsübergreifende Spielgemeinschaften sind nicht zulässig.

- 1.10.2. Voraussetzungen für eine Spielgemeinschaft
 - 1.10.2.1. Voraussetzung für die Bildung einer Spielgemeinschaft ist die Vorlage eines von allen beteiligten Vereinsvorständen unterzeichneten und abgestempelten Vertrages. Ein Mustervertrag kann bei der ausschreibenden Stelle angefordert werden.
 - 1.10.2.2. Für Spielgemeinschaften bei Turnfesten und Turnieren ist kein Vertrag notwendig.
 - 1.10.2.3. Spielgemeinschaften müssen von der ausschreibenden Stelle genehmigt werden.
 - 1.10.2.4. Die Genehmigung der ausschreibenden Stelle ist mit den Spielerpässen mitzuführen.
 - 1.10.2.5. Spielgemeinschaften dürfen nur eine Mannschaft pro Altersklasse melden.
 - 1.10.2.6. Kein an einer Spielgemeinschaft beteiligter Verein darf eigenständige Mannschaften in der Altersklasse zu Meisterschaftsspielen melden, in der eine Spielgemeinschaft gebildet wurde.
 - 1.10.2.7. Spielerinnen aus Spielgemeinschaften dürfen in anderen Altersklassen für ihren Stammverein spielen.
 - 1.10.2.8. Alle in der OSK festgelegten Einschränkungen für Spielerinnen in Vereinsmannschaften gelten analog für Spielerinnen in einer Spielgemeinschaft.

- 1.10.3. Auflösung einer Spielgemeinschaft
 - 1.10.3.1. Eine Spielgemeinschaft mit mehr als zwei Vereinen bleibt bestehen, solange mindestens zwei Vereine Teil der Spielgemeinschaft sind. Jeder ausscheidende Verein startet im folgenden Spieljahr in der untersten Leistungsklasse.
 - 1.10.3.1.1. Löst sich eine Spielgemeinschaft komplett auf, behält der federführende Verein (erstgenannter Verein im Vertrag für Spielgemeinschaften) die erreichte Leistungsklasse.
 - 1.10.3.1.2. Der federführende Verein kann bei Auflösung der Spielgemeinschaft schriftlich die erreichte Leistungsklasse an (s)einen Spielgemeinschaftspartner abtreten.
 - 1.10.3.1.3. Eine Spielgemeinschaft wird automatisch aufgelöst, wenn der federführende Verein (erstgenannter Verein im Vertrag für Spielgemeinschaften) aus einer Spielgemeinschaft mit mehr als zwei Vereinen ausscheidet.

2. Turniere und Turnfeste

2.1. Turniere

- 2.1.1. Turniere sind Begegnungen von mindestens drei Mannschaften aus verschiedenen Vereinen.
- 2.1.2. Die Spiele bei Turnieren unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen für Meisterschaftsspiele. Der Veranstalter kann durch die Ausschreibung abweichende Regelungen treffen.

2.2. Turniergenehmigungen

- 2.2.1. Turniere bedürfen der formlosen, schriftlichen Genehmigung.
 - 2.2.1.1. Die Genehmigung erteilt
 - a) für Turniere auf Kreis- bis Verbandsebene der Landesfachwart,
 - b) für bundesoffene Turniere (§ 2.2.2.) das TK-Mitglied für das Wettkampfwesen.
 - 2.2.2. Jedes Turnier, zu dem Vereine aus mehr als einem Landesturnverband eingeladen werden, ist ein bundesoffenes Turnier.
 - 2.2.3. Anträge auf bundesoffene Turniere sind formlos spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin über den Landesfachwart beim TK-Mitglied für das Wettkampfwesen einzureichen.
 - 2.2.4. Turniere gelten als genehmigt, sobald eine schriftliche, formlose Bestätigung des Verantwortlichen nach § 2.2.1.1. a) oder b) vorliegt.
 - 2.2.5. Grundsätzlich wird für einen örtlichen Bereich je Leistungs- oder Altersklasse nur ein Turnier je Termin genehmigt.
 - 2.2.6. Bundesoffene Turniere für Termine, an denen Deutsche Meisterschaften oder das (Internationale) Deutsche Turnfest stattfinden, werden nicht genehmigt.
 - 2.2.7. Die Genehmigung eines Turniers ist gebührenfrei.

2.3. Spiele bei Turnfesten

- 2.3.1. Die Spiele bei Turnfesten werden vom DTB, den Landesturnverbänden oder ihren Untergliederungen ausgeschrieben.
- 2.3.2. Spielgemeinschaften aus Spielerinnen mehrerer Vereine sind zulässig. Spielgemeinschaften dürfen jedoch nur unter einem Vereinsnamen spielen.
- 2.3.3. Für die Durchführung der Spiele sind Sonderbestimmungen zulässig.

3. Verstöße gegen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen

3.1. Verstöße

3.1.1. Als einfacher Verstoß gilt:

- a) das Nichteinhalten von amtlichen Wettkampfvorschriften (Spielregeln, Wettkampfordnung, Ordnung Sportart Korbball, übergeordnete Ordnungen des DTB),
- b) das Nichteinhalten von in der Ausschreibung genannten Bestimmungen,
- c) unsportliches oder ungebührliches Verhalten von Spielerinnen, Schiedsrichtern, Betreuungspersonen und Zuschauern gegenüber Spielerinnen, Schiedsrichtern, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

3.1.2. Als schwerer Verstoß gilt:

- a) das Spielen unter falschem Namen,
- b) das Fälschen von DTB-ID oder Startrecht,
- c) unrichtige Angaben über Alter und Spielberechtigung,
- d) Anstiftung oder Beihilfe zu den in § 3.1.2. a) bis c) genannten Verstößen,
- e) Tätlichkeiten von Spielerinnen, Schiedsrichtern, Betreuungspersonen oder Zuschauern gegenüber Spielerinnen, Schiedsrichtern, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

3.2. Strafmaßnahmen

3.2.1. Allgemeine Bestimmungen

3.2.1.1. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Wettkampfordnung des DTB und der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB.

3.2.2. Strafen

3.2.2.1. Bei Verstößen können folgende Strafmaßnahmen – auch nebeneinander – verhängt werden.

- a) Verwarnung
- b) Hinausstellungen
- c) Sperre (bzw. im Einvernehmen mit dem betreffenden Landesturnverband Verbot der Amtsausübung),
- d) Verlust der Teilnahmeberechtigung
- e) Ordnungsgeld

3.2.3. Sonderregelungen

3.2.3.1. Gemäß Wettkampfordnung des DTB (§ 11) und der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB gelten hinsichtlich Hinausstellungen und Sperrungen sowie Verlust der Teilnahmeberechtigung und Ordnungsgeld die in den § 3.2.4. bis § 3.2.6. genannten Bestimmungen.

- 3.2.4. Hinausstellungen und Sperren
 - 3.2.4.1. Hinausstellungen und Sperren sind in den amtlichen Spielregeln Korbball des DTB der jeweils gültigen Fassung geregelt.
 - 3.2.4.2. Während einer Sperre darf die Spielerin in keiner anderen Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden.
 - 3.2.4.3. Sofern ein Schiedsgericht keine abweichende Entscheidung trifft, enden verhängte Sperren mit dem Ablauf der jeweiligen Spielrunde (§ 1.8.1.2.).
 - 3.2.4.4. Alle Sperren sind den betreffenden Spielerinnen, Vereinen und zuständigen Gremien schriftlich mitzuteilen.
 - 3.2.4.5. Geht dem Verein einer mit einer Sperre belegten Spielerin vor dem ersten Spieltag nach der Sperre, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach der Hinausstellung keine anderslautende Verfügung zu, so ist sie nach in den amtlichen Spielregeln Korbball benannten Mindestsperren wieder spielberechtigt.

- 3.2.5. Verlust der Teilnahmeberechtigung
 - 3.2.5.1. Zieht eine gemeldete Mannschaft nach Ablauf des Meldetermins ihr Mitwirken an Spielrunden (§ 1.8.1.2.) oder Meisterschaften (§ 1.8.1.3.) zurück, so verliert sie:
 - a) bei Meisterschaften die Teilnahmeberechtigung für das nächste Spieljahr an der gleichrangigen Meisterschaft.
 - b) bei Spielrunden die Teilnahmeberechtigung für ihre Leistungsklasse. Sofern der zuständige Landesturnverband keine andere Entscheidung fällt, kann die Mannschaft in einer neuen Spielrunde nur in der untersten Leistungsklasse ihres Landesturnverbandes wieder zu spielen beginnen (siehe auch § 1.7.15.4).
 - 3.2.5.2. Eine Mannschaft, die bei Spielrunden (§ 1.8.5.2.) zu allen angesetzten Spielen eines Spieltages nicht oder nicht spielfähig antritt, verliert ihre Teilnahmeberechtigung an den weiteren Spielen und steigt in die nächstniedrigere Leistungsklasse ab. Sämtliche, bis dahin ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden nicht gewertet.
 - 3.2.5.3. Eine Mannschaft, die bei einer Meisterschaft (§ 1.8.1.3.) oder bei Aufstiegsspielen (§ 1.8.1.2.) nicht oder nicht zu allen Spielen spielfähig antritt, darf im nächsten Spieljahr an der gleichrangigen Veranstaltung nicht teilnehmen.
 - 3.2.5.4. Bestrafungen nach § 3.2.5.2. und § 3.2.5.3. unterbleiben, wenn Nichtantreten oder Unvollständigkeit unverschuldet waren.
 - 3.2.5.5. Verspätungen infolge Benutzung privater Verkehrsmittel gelten nicht automatisch als „unverschuldet“. Außerdem ist nachzuweisen, dass alles getan wurde, um den Spielort rechtzeitig zu erreichen. In jedem Falle ist der Ausrichter so schnell wie möglich zu benachrichtigen.

- 3.2.6. Ordnungsgeld
 - 3.2.6.1. Die Mitglieder des TK Korbball können im Zusammenhang mit Wettkämpfen auf Bundesebene Ordnungsgelder gegen Vereine, Mannschaften, Spielerinnen, Schiedsrichter oder Betreuungspersonen verhängen, ohne ein förmliches Verfahren einzuleiten.

- 3.2.6.2. Die Tatbestände und die jeweilige Höhe des Ordnungsgeldes werden gemäß Rechts- und Verfahrensordnung des DTB in einer Gebührenordnung durch das TK Korbball festgelegt (Anlage 1).
- 3.2.6.3. Die Maßnahmen sind den Betroffenen schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.
- 3.2.6.4. Das Ordnungsgeld ist innerhalb von zehn Tagen auf das angegebene Konto einzuzahlen.
- 3.2.6.5. Das Ordnungsgeld verdoppelt sich bei einem weiteren gleichartigen Verstoß innerhalb des Spieljahres.
- 3.2.6.6. Bei der Zahlung von Ordnungsgeldern haftet der Verein für seine Mitglieder.

4. Rechtsbehelfe und Schiedsgerichte

4.1. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1.1. In den folgenden § 4.2. bis § 4.9. sind die Bestimmungen aufgeführt, die die Rechtsbehelfe der Sportart Korbball betreffen. Die entsprechenden Ausführungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB wurden im Korbball wie nachfolgend angepasst:

4.2. Einsprüche

4.2.1. Einspruchsgründe

- 4.2.1.1. Einsprüche sind ausschließlich möglich gegen die
 - a) Ausschreibung und Spielpläne von Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen
 - b) Spiel- oder Teilnahmeberechtigung von Mannschaften und Spielerinnen
 - c) Größenermittlung von Korbhüterinnen
 - d) Wertung eines Spieles
 - e) Wertung eines Spielvorganges
 - f) Verhängung von Strafen nach § 3.2.

4.2.2. Zulässigkeitsvoraussetzungen von Einsprüchen

- 4.2.2.1. Ein Einspruch hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen, die vollständig erfüllt sein müssen:
 - a) die Angabe des Einspruchsgrundes (§ 4.2.1.1.)
 - b) die Einhaltung der Einspruchsfrist (§ 4.2.4.)
 - c) die (fristgerechte) Abgabe eines schriftlichen Einspruchsantrags mit Begründung (§ 4.2.4.3.)
 - d) die (fristgerechte) Zahlung der Einspruchsgebühr (§ 4.2.5.)
 - e) bei Jugendmannschaften das Einlegen des Einspruchs durch eine volljährige Person (Spielerin, Betreuer/in)

4.2.3. Zuständigkeiten

4.2.3.1. Einsprüche sind von den Betroffenen bei folgenden Stellen einzulegen:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| a) Einsprüche nach § 4.2.1.1. a) | bei der ausschreibenden Stelle |
| b) Einsprüche nach § 4.2.1.1. c) | beim ausführenden Messgremium |
| c) Einsprüche nach § 4.2.1.1. b), d) und e) | bei der Spielleitung |
| d) Einsprüche nach § 4.2.1.1. f) | bei der Stelle der Straffestsetzung |

4.2.4. Einspruchsfristen

4.2.4.1. Für das Einlegen von Einsprüchen gelten folgende Fristen:

- zu § 4.2.1.1 a) zehn Tage nach Zugang der Ausschreibungsunterlagen/des Spielplans
- zu § 4.2.1.1 b) unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes
- zu § 4.2.1.1 c) unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes
- zu § 4.2.1.1 d) unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes
- zu § 4.2.1.1 e) umgehend nach Beendigung des Spieles; der Einspruch muss während des Spiels bei der nächsten dem Einspruchsgrund folgenden Spielunterbrechung beim Schiedsrichter angemeldet worden sein.
- zu § 4.2.1.1 f) zehn Tage nach Zugang der Straffestsetzung

Für die Einspruchsfristen zu § 4.2.1.1. b) bis e) gilt außerdem eine Ausschlussfrist von zehn Tagen (Poststempel oder Maileingang mit Empfangskontrolle) vor der nächsthöheren Meisterschaft (§ 1.8.1.3.) oder den Aufstiegsspielen (§ 1.8.1.2.).

4.2.4.2. Die Definition für „unmittelbar“ lautet: durch keinen zeitlichen Abstand getrennt (nach: Duden). Sie ist eng auszulegen.

4.2.4.3. Die Frist für die schriftliche Einspruchsbegründung beträgt 7 Tage.

4.2.5. Einspruchsgebühr

4.2.5.1. Gleichzeitig mit dem Einlegen der Einspruchsbegründung ist eine Einspruchsgebühr zu zahlen. Die Höhe der Einspruchsgebühr ist der Gebührenordnung Korbball (Anlage 1) zu entnehmen.

4.2.6. Unzulässige Einsprüche, Rücknahme von Einsprüchen

4.2.6.1. Werden die in § 4.2.2.1. a) bis e) genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht vollständig eingehalten, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht den Einspruch als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist der Einspruch erfolglos.

4.2.6.2. Die Rücknahme eines Einspruchs ist jederzeit bis zum Beginn der geheimen Beratung (§ 4.2.16.1. f) zulässig.

4.2.7. Erfolgreicher Einspruch

4.2.7.1. Bei erfolgreichem Einspruch ergeben sich folgende Maßnahmen:

- zu § 4.2.1.1. a) Die Spiele sind erneut auszuschreiben bzw. der Spielplan ist erneut zu erstellen.
- zu § 4.2.1.1. b) Die bereits durchgeführten Spiele der betreffenden Mannschaft werden für diese Mannschaft als verloren gewertet; die Schuldigen sind gemäß § 3.2. zu bestrafen.
- zu § 4.2.1.1. c) Die Messung ist rechtzeitig vor nachfolgenden Spielen zu wiederholen.
- zu § 4.2.1.1. d) und e) Das gesamte Spiel wird so bald wie möglich wiederholt, wenn es unentschieden endete oder die einspruchsführende Mannschaft unterlegen war; Reisekosten werden nicht erstattet.
- zu § 4.2.1.1. f) Die Strafe wird aufgehoben oder ermäßigt.

4.2.8. Neutralität und Zusammensetzung von Schiedsgerichten

4.2.8.1. Jedes Schiedsgericht urteilt unabhängig und neutral. Kein Mitglied eines Schiedsgerichts darf am Streitfall beteiligt gewesen sein oder einem vom Verfahren betroffenen Verein angehören.

4.2.8.2. Jedes Schiedsgericht besteht aus dem Schiedsgerichtsvorsitzenden und zwei Beisitzern.

4.2.8.3. Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden vorrangig aus dem Kreis erfahrener Mitglieder der Sportart berufen.

4.2.8.4. Die Beisitzer müssen verschiedenen Vereinen und sollten nach Möglichkeit verschiedenen Turngauen bzw. Landesturnverbänden angehören.

4.2.8.5. Bei einer Berufungsentscheidung darf kein Mitglied des Schiedsgerichts der Erstinstanz mitwirken.

4.2.9. Örtliche Schiedsgerichte

4.2.9.1. Über Einsprüche bei Meisterschaften, Aufstiegsspielen und Turnfesten entscheidet das örtlich zu bildende Schiedsgericht; der Vorsitzende ist in der Ausschreibung zu benennen. Die Urteile sind endgültig.

4.2.9.2. Bei Deutschen Meisterschaften oder Turnfesten führt der Schiedsgerichtsvorsitzende der Sportart oder ein von ihm benannter Vertreter den Vorsitz des örtlichen Schiedsgerichts.

4.2.10. Ständige Schiedsgerichte

4.2.10.1.1. Für alle nicht in § 4.2.9.1 genannten Meisterschaftsspiele sind zum Entscheiden über Einsprüche ständige Schiedsgerichte zu bilden, gegen deren Urteil Berufung zulässig ist.

- 4.2.11. Zulässigkeitsvoraussetzungen bei Berufungen
 - 4.2.11.1. Eine Berufung gegen eine Entscheidung eines Einspruchsverfahrens hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen, die vollständig erfüllt sein müssen:
 - a) Sie ist innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Entscheidung der Erstinstanz (Poststempel oder Maileingang mit Empfangskontrolle) einzulegen.
 - b) Sie ist mit der Einlegung schriftlich zu begründen; in dem Berufungsantrag ist das Berufungsbegehren darzulegen.
 - c) Als Berufungsgebühr ist die doppelte Einspruchsgebühr gleichzeitig mit der Einlegung zu zahlen.

- 4.2.12. Zuständigkeiten bei Berufungen
 - 4.2.12.1. Die Berufung ist bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Erstinstanz einzulegen.
 - 4.2.12.2. Bei einem Verfahren auf Bundesebene wird der Vorgang dem Schiedsgerichtsvorsitzenden der Sportart, bei einem Verfahren in einem Landesturnverband dem Landesfachwart zugestellt.

- 4.2.13. Unzulässige Berufungen, Rücknahme von Berufungen
 - 4.2.13.1. Werden die in § 4.2.11.1. a) bis c) genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht die Berufung als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist die Berufung erfolglos.
 - 4.2.13.2. Die Rücknahme einer Berufung ist jederzeit bis zum Beginn der geheimen Beratung des Schiedsgerichts (§ 4.2.16.1. f) zulässig.

- 4.2.14. Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht
 - 4.2.14.1. Die Verhandlungen vor Schiedsgerichten werden mündlich geführt.
 - 4.2.14.2. Ständige Schiedsgerichte sind berechtigt, auch schriftlich oder per Telefon-/ Videokonferenz zu verhandeln.

- 4.2.15. Verhandlungshilfen
 - 4.2.15.1. Zur mündlichen Verhandlung können Einspruchs- bzw. Berufungsführer und ggf. Betroffene hinzugezogen werden.
 - 4.2.15.2. Der Vorsitzende sorgt für das Vorliegen von Zeugenaussagen und sonstigen Beweismitteln.
 - 4.2.15.3. Die Zeugen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass ihre Aussagen der Wahrheit zu entsprechen haben.

4.2.16. Verhandlungsgang

4.2.16.1. Die Verhandlung wird in folgenden Schritten durchgeführt:

- a) Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen
- a) Bekanntgabe des Einspruchs- oder Berufungsbegehrens durch den Vorsitzenden
- b) Anhörungen von Einspruchs- bzw. Berufungsführern und Betroffenen
- c) Vernehmung der Zeugen,
- d) Auswertung von sonstigen Beweismitteln
- e) Schließung der Beweisaufnahme
- f) geheime Beratung und Entscheidung des Schiedsgerichts
- g) Bekanntgabe des Urteils (§ 4.2.19.)
- h) Rechtsmittelbelehrung (§ 4.2.22.)

4.2.17. Entscheidungsfrist bei Urteilen

4.2.17.1. Der Entscheid eines örtlichen Schiedsgerichts (§ 4.2.9) muss innerhalb von zwei Stunden nach Eingang des Einspruchs bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts vorliegen.

4.2.17.2. Ein zur Entscheidung berufenes, ständiges Schiedsgericht sollte möglichst zeitnah zusammentreten.

4.2.18. Inhalt von Urteilen

4.2.18.1. Jedes Schiedsgerichtsurteil muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des Gerichts, die Benennung der Verfahrensbeteiligten und den Streitgegenstand, die Besetzung des Gerichts sowie den Ort und Tag der Urteilsfindung,
- b) den Urteilsspruch mit Kostenentscheid,
- c) die Urteilsbegründung, die sich aus dem Tatbestand (Schildern des Streitgegenstandes), den Entscheidungsgründen (Aufführen der Gründe, die das Urteil tragen) und dem Kostenentscheid zusammensetzt;
- d) die Rechtsmittelbelehrung.

4.2.19. Bekanntgabe von Urteilen

4.2.19.1. Bei mündlicher Verhandlung wird das Urteil den Verfahrensbeteiligten mündlich mitgeteilt. Die schriftliche Ausfertigung ist binnen einer Woche zu übersenden.

4.2.19.2. Wurde im schriftlichen Verfahren oder mittels Telefon-/Videokonferenz entschieden, so ist das Urteil binnen einer Woche nach der Abschlussberatung den Verfahrensbeteiligten schriftlich (per Einwurfeinschreiben oder E-Mail mit Empfangskontrolle) zu übersenden.

4.2.20. Umfang von Verfahrenskosten

4.2.20.1. Die Verfahrenskosten umfassen alle Kosten, Auslagen und Entschädigungen, die anlässlich eines Schiedsgerichtsverfahrens entstehen.

4.2.21. Kostenträger von Verfahrenskosten

4.2.21.1. Je nach Erfolg (a), teilweisem Erfolg (b) oder Erfolglosigkeit (c) eines Einspruchs oder einer Berufung werden die Verfahrenskosten wie folgt aufgeteilt:

- a) Wird dem Einspruch oder der Berufung stattgegeben, so wird die entsprechende Gebühr rückerstattet. Die Verfahrenskosten werden dem Einspruchs- oder Berufungsgegner auferlegt.
- b) Hat der Einspruch oder die Berufung nur teilweisen Erfolg, so werden die Verfahrenskosten unter Anrechnung eingezahlter Gebühren angemessen verteilt.
- c) Bleiben Einspruch oder Berufung erfolglos (s. auch § 4.2.6.1. und § 4.2.13.1.), so werden die Verfahrenskosten dem Einspruchs- bzw. Berufungsführer auferlegt. Die eingezahlten Gebühren werden auf die Summe der Verfahrenskosten angerechnet. Erreicht die Summe der Verfahrenskosten nicht die Höhe der eingezahlten Gebühr, so verfällt der verbleibende Teil der Gebühr zu Gunsten der Sportart.

4.2.21.2. Werden Einsprüche oder Berufungen zurückgenommen, so haben der Einspruchs- bzw. Berufungsführer die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. In jedem Fall werden mindestens 50 % der Einspruchs- oder Berufungsgebühr zu Gunsten der Sportart einbehalten.

4.2.22. Rechtsmittelbelehrung

4.2.22.1. Entscheidungen eines ständigen Schiedsgerichts können mit Berufung angefochten werden.

4.2.22.2. Entscheidungen eines örtlichen Schiedsgerichts oder eines Schiedsgerichts einer Berufungsverhandlung sind endgültig und unanfechtbar.

4.2.23. Ordentlicher Rechtsweg

4.2.23.1. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4.2.24. Verbleib der Akten

4.2.24.1. Die aufgrund eines Schiedsgerichtsverfahrens entstandenen Akten (mit dem Originalurteil) sind bei einem Entscheid auf Bundesebene dem Vorsitzenden des TK Korbball oder dem zuständigen Beauftragten zuzustellen, bei einer Entscheidung auf Verbandsebene dem Landesfachwart.

4.2.24.2. Die in § 4.2.24.1 genannten Amtsträger führen Entscheidungssammlungen (Schiedsgerichtsurteile und Bescheide über Ordnungsmaßnahmen). Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

5. Schiedsrichter/innen

5.1. Allgemeine Bestimmung

- 5.1.1. Jedes Spiel muss von einem geprüften, für die Leistungsklasse zugelassenen, neutralen Schiedsrichter geleitet werden.
- 5.1.2. Die einzige Ausnahme bilden Prüfungsspiele zur Erlangung der Schiedsrichterlizenz oder einer höheren Ausweisstufe.
- 5.1.3. Schiedsrichter dürfen während eines Spiels grundsätzlich nicht abgelöst werden.
- 5.1.4. Ausnahmen sind nur möglich, wenn Schiedsrichter einen Unfall erleiden oder aus gesundheitlichen Gründen nicht bis zum Spielende amtieren können.

5.2. Berufen der Schiedsrichter

- 5.2.1. Zu Spielen auf Bundesebene (§ 1.4.2.) werden ausschließlich Schiedsrichter mit Ausweisstufe A berufen. Bei Gespannen ist eine Kombination von Schiedsrichter mit Ausweisstufe A mit Schiedsrichter mit Ausweisstufe B zulässig.
- 5.2.2. Bei Deutschen Meisterschaften dürfen berufene Schiedsrichter an der gleichen Veranstaltung nicht als Spielerinnen oder Betreuer teilnehmen.
- 5.2.3. Das Berufen erfolgt namentlich durch das TK- oder Fachausschuss-Mitglied für das Schiedsrichterwesen oder durch eine von ihm beauftragte Person.
 - 5.2.3.1. Hierbei sind so weit wie möglich Schiedsrichter des ausrichtenden oder eines benachbarten Landesturnverbandes zu berücksichtigen

5.3. Aufgaben der Schiedsrichter

- 5.3.1. Die Aufgaben der Schiedsrichter ergeben sich aus den amtlichen Spielregeln Korbball des DTB und aus der Schiedsrichterordnung Korbball des DTB (Anlage 2).

6. Sonstige Bestimmungen und Festlegungen

6.1. Verfahrens- und Auslegungsfragen

- 6.1.1. Über Verfahrens- und Auslegungsfragen, die sich aus den Bestimmungen der Wettkampfordnung Korbball ergeben, entscheidet das TK.
- 6.1.2. Gegen die Entscheidung des TK ist Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet der Vorstand des DTB.

6.2. Änderungen an der Wettkampfordnung Korbball

- 6.2.1. Die Bestimmungen der Wettkampfordnung Korbball können nur auf Vorschlag des TK-Korbball und nach Genehmigung durch die Bundestagung Korbball, ergänzt oder geändert werden.

6.3. Schlussbestimmung

- 6.3.1. Die vorliegende Wettkampfordnung Korbball wurde von der Bundestagung Korbball am 29.06.2025 beschlossen. Sie tritt am 01.07.2025 in Kraft.